VERORDNUNG (EWG) Nr. 2066/89 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1989

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Mäntel und Jacken, für Frauen, aus Gewebe, der Warenkategorie Nr. 15 (lfd. Nr. 40.0150) mit Ursprung in Thailand, Kleider, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 26 (lfd. Nr. 40.0260) mit Ursprung in Brasilien und lange Hosen, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 28 (lfd. Nr. 40.0280) mit Ursprung in Malaysia, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989 (1), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Mäntel und Jacken, für Frauen, aus Gewebe, der Warenkategorie Nr. 15 (lfd. Nr. 40.0150) mit Ursprung in Thailand, Kleider für Frauen, der Warenkategorie Nr. 26 (lfd. Nr. 40.0260) mit Ursprung in Brasilien und lange Hosen, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 28 (lfd. Nr. 40.0280) mit Ursprung in Malaysia ist der Plafond auf 216 000, 376 000 bzw. 104 000 Stück festgesetzt.

Am 23. Juni 1989 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Thailand für die Warenkategorie Nr. 15, Brasilien für die Warenkategorie Nr. 26 und Malaysia für die Warenkategorie Nr. 28, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Thailand, für die Warenkategorie Nr. 15, Brasilien für die Warenkategorie Nr. 26 und Malaysia für die Warenkategorie Nr. 28 wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 15. Juli 1989 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Thailand für die Warenkategorie Nr. 15, Brasilien für die Warenkategorie Nr. 26 und Malaysia für die Warenkategorie Nr. 28 wiedereingeführt:

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0150	15 (1 000 Stück)	6202 11 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6204 31 00 6204 32 90 6204 33 90 6204 39 19 6210 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)	Thailand

(1) ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 83.

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0260	26 (1 000 Stück)	6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Brasilien
40.0280	28 (1 000 Stück)	6103 41 10 6103 41 90 6103 42 10 6103 42 90 6103 43 10 6103 43 90 6103 49 10 6103 49 91 6104 61 10 6104 61 90 6104 62 10 6104 62 90 6104 63 10 6104 63 90 6104 69 10 6104 69 91	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Malaysia

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1989

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission